

Anregungen des BIBB-Hauptausschusses an den Akkreditierungsrat für die Überarbeitung der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“

Beschluss des BIBB-Hauptausschusses vom 14. Dezember 2016 in Bonn

Mit dualen Studiengängen haben Hochschulen und Praxispartner ein Format etabliert, in dem die Vermittlung von wissenschaftlich-theoretischem Wissen mit der Aneignung berufspraktischer Kompetenzen verbunden wird, um ein spezifisches Qualifikationsprofil der Studierenden zu erreichen. Hierzu werden, verteilt auf mindestens zwei Lernorte (Hochschule und Betrieb), organisatorisch und curricular entweder geregelte berufliche Ausbildungen mit dem Studium verbunden (sogenannte ausbildungsintegrierende duale Studiengänge) oder längere Praxisphasen im Betrieb in das Studium integriert (sogenannte praxisintegrierende duale Studiengänge). Hierzu kooperieren Hochschulen mit Praxispartnern und greifen dabei auch auf Regelungen und Erfahrungen im Berufsbildungssystem zurück.

Als Akteure in der beruflichen Bildung begrüßen und unterstützen wir diese Entwicklung. Insbesondere durch die damit verbundenen Kooperationen wächst das gegenseitige Verständnis und werden innovative Bildungsangebote zur Fachkräftesicherung sowie der Gestaltung individueller Bildungsbiografien ermöglicht.

Gerne nimmt der BIBB-Hauptausschuss das Angebot des Akkreditierungsrates an, über die spezifischen Anforderungen zum dualen Studium aus Perspektive der beruflichen Bildung in einen Dialog einzutreten. Das vorliegende Papier fasst das Ergebnis der Überlegungen einer zu diesem Zwecke eingerichteten Arbeitsgruppe des Hauptausschusses des BIBB zusammen.

Der BIBB-Hauptausschuss hat seiner Arbeit die Handreichung des Akkreditierungsrates zur Akkreditierung von Studiengängen mit besonderem Profilanspruch zugrunde gelegt. Dazu wurden die auf das duale Studium bezogenen Formulierungen aus der Handreichung zusammengeführt und um einige Weiterentwicklungswünsche aus Perspektive der beruflichen Bildung ergänzt. Zudem wurden auch Anregungen aus dem Positionspapier des Wissenschaftsrates zum dualen Studium ergänzend aufgegriffen.

Folgende allgemeine Grundsätze sind dem BIBB-Hauptausschuss bei der Weiterentwicklung der Akkreditierung dualer Studiengänge besonders wichtig:

- a. Die dualen Partner haben eine verlässliche **Kooperationsbeziehung**, die auf verbindlichen Vereinbarungen oder Verträgen beruht und/oder sich in gemeinsamen Gremien widerspiegelt.
- b. Die **Qualifikationsziele** sind unter allen Kooperationspartnern abgestimmt und klar im Studiengangskonzept und Curriculum dargestellt. Die Ausbildungsphasen an den Lernorten sind so aufeinander abgestimmt, dass die **Studierbarkeit** gewährleistet ist.
- c. Hochschuleitige und betriebliche Betreuer/innen sind klar benannt, stehen in regelmäßigem Austausch. Sie verfügen über für die Betreuung der Studierenden notwendigen fachlichen und persönlichen Kompetenzen.

Zu den konkreten Vorschlägen des BIBB-Hauptausschusses zur Weiterentwicklung der in der Handreichung des Akkreditierungsrates zur Akkreditierung von Studiengängen mit besonderem Profilan-spruch formulierten Empfehlungen im Einzelnen:

- Duale Studiengänge zeichnen sich durch die Inanspruchnahme von Betrieben und vergleichbaren Einrichtungen als zweitem Lernort neben der Hochschule und die Verteilung des Curriculums auf mindestens zwei Lernorte aus. Die systematische inhaltliche, zeitliche und organisatorische Integration zielt darauf ab, über die Verbindung der theoretischen mit der praktischen Ausbildung ein spezifisches, an Berufsfeldern orientiertes Qualifikationsprofil der Studierenden zu erreichen. Bei dualen Studiengängen werden ausbildungs-, praxis- und berufsintegrierte Formate unterschieden. Im Einklang mit dem Wissenschaftsrat empfiehlt auch der BIBB-Hauptausschuss, begleitende Formate zukünftig nicht mehr als „dual“ zu akkreditieren oder zu bewerben. Als besonderes Kriterium für ausbildungsintegrierende duale Studiengänge dient das Vorliegen eines Ausbildungsvertrages oder einer vergleichbaren vertraglichen Rechtsbeziehung.
- Die Hochschule definiert die **Qualifikationsziele** vor dem Hintergrund des besonderen Profils. Dabei ist die Gleichwertigkeit des Studiengangs mit den im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse definierten Qualifikationsstufen und -profilen sichergestellt und in den Akkreditierungsverfahren zu überprüfen. Die gradverleihende Hochschule trägt die akademische Letztverantwortung.
- Um die **Mobilität der Studierenden** nicht zu gefährden, sind die im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse festgelegten ECTS-Gesamtpunktzahlen für die einzelnen Stufen verbindlich, so dass für einen Bachelorstudiengang demnach 180, 210 oder 240 ECTS-Punkte vergeben werden. Ein Masterstudium schließt mit 60, 90 oder 120 ECTS-Punkten ab. Ferner sind die in § 19 des Hochschulrahmengesetzes festgelegten **Mindeststudienzeiten** zu gewährleisten, wonach ein Bachelorstudium mindestens drei Jahre und ein Masterstudium mindestens ein Jahr umfasst.
- Ungeachtet der erhöhten Praxisanteile in dualen Studiengängen stellt die Hochschule die **wissenschaftliche Befähigung der Studierenden** sicher. Dies ist in Akkreditierungsverfahren darzulegen.
- Die Hochschule beschreibt die **inhaltliche und organisatorische Abstimmung der Theorie- und Praxisphasen** in einem in sich geschlossenen **Studiengangskonzept**, aus dem die Gestaltung der Praxisphasen und deren Kreditierung hervorgehen. Das Studiengangskonzept und das Curriculum beschreiben eine systematische Verzahnung der Lerninhalte und Lernorte sowie deren zeitliche Organisation. Diese dienen bei praxisintegrierenden dualen Studiengängen als Basis der betrieblichen Studien- und Einsatzplanung. Bei ausbildungsintegrierenden dualen Studiengängen liegt in der Regel eine zeitliche-sachliche Gliederung bzw. ein betrieblicher Ausbildungsplan vor.
Die Hochschule weist in der Akkreditierung eine **angemessene Betreuung der Studierenden an beiden Lehr- und Lernorten** nach.

- Sind in dualen Studiengängen Unternehmen an der **Zulassung und Auswahl der Studierenden** beteiligt, ist dies auf geeignete Weise zu dokumentieren und in der Akkreditierung nachzuvollziehen.
- Der **Status der Studierenden** im Falle des Abbruchs der Ausbildung oder des Studiums ist zu regeln und in Akkreditierungsverfahren nachzuvollziehen. Ferner ist sicherzustellen, dass Studierende ihr Studium auch dann abschließen können, wenn sich unerwartet Änderungen in der Kooperation zwischen Ausbildungsbetrieb und Hochschule ergeben.
- Die Hochschule dokumentiert in der Akkreditierung systematische, geeignete und lernortübergreifende Maßnahmen zur dauerhaften und nachhaltigen Sicherung der **Kontinuität und Qualität des Lehrangebots**.
- Als gutachterzentriertes Verfahren beruht die Akkreditierung auf der Begutachtung aller für den Studiengang relevanten Bereiche (z.B. fachliche Aspekte, studienstrukturelle und formale Aspekte, soziale Aspekte). Bei der **Zusammensetzung der Gutachtergruppe** für Studiengänge mit besonderem Profilspruch ist daher darauf zu achten, dass die Peers mit den konkreten, profilspezifischen Anforderungen, Bedingungen und Fragestellungen vertraut sind.
- Bei der **Begutachtung** wird der Lernort Betrieb in angemessener Weise berücksichtigt (z.B. im Rahmen der Begehung durch Beteiligung der kooperierenden Unternehmen oder – bei ausbildungsintegrierenden Formaten – von Vertreterinnen oder Vertretern der Kammern). Das Studiengangskonzept mit den theorie- und praxisbasierten, curricular verfassten Ausbildungsanteilen ist vor dem Hintergrund der organisatorischen, inhaltlichen und zeitlichen Abstimmung aller Ausbildungsanteile zu bewerten. Alle im Rahmen des Studiengangskonzeptes vorgesehenen Studienbestandteile/Module müssen curricular verfasst und mit Kreditpunkten versehen sein.